Krakauer Zeitung.

Nr. 279. Mittwoch, den 4. December 1861.

V. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. November d. J. den Kardinal-Primas von Ungarn Johann von Scitovszky als Erb-Obergespan des Graner Komitates einstweilen zu entheben und seinem Wunsche willfahrend den Domherrn August Grafen Forgách zum Administrator des Graner Komitates, zugleich aber zum Titular-Bischofe von Sebenico allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den tirolisch-voralbergischen Statthaltereirath Joseph Dialer mit dem Ehrenworte „Edler" und dem Prädikate „von Lindenegg" in den Adelstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. September d. J. dem Lieutenant erster Klasse im Baron Prohaska 7. Infanterie-Regimente Adalbert Grafen Christalnigg die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

S. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29 November d. J. den Obergespan des Csongráder Komitates Joseph v. Tomcsányi über sein Ansuchen von der ihm verliehenen Würde zu entheben geruht.

In Folge Allerhöchster Genehmigung wurde von der königl. ungarischen Hofkanzlei der disponible Komitatsgericht-Präses Stephan v. Petrovics zum königl. Kommissär für das Csongráder Komitat bestimmt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. November d. J. dem Ministerial-Koncipisten und Bibliothekar im Polizeiministerium Dr. Rudolph Hirsch den Titel und Charakter eines Ministerial-Sekretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. November d. J. die erledigte Stelle eines Staatsbuchhalters und ersten Vorstandes bei der steiermärkischen Staatsbuchhandlung mit dem systemmäßigen Gehalte dem Vice-Staatsbuchhalter dieser Staatsbuchhaltung Johann Rick allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. December.

Am 29. v. M. fand, wie angekündigt, in Downing-Street, ein Kabinetsrath statt, in welchem die „Trent"-Angelegenheit den Gegenstand der Bespeechung bildete. Die „Times" berichtet darüber: „Wir dürfen mittheilen, daß das Cabinet zu dem Schlusse gelang ist, das Verfahren des Capitäns des „San Jacinto", insofern derselbe nämlich Passagiere an Bord eines britischen Schiffes gefangen nahm und gewaltsam fortführte, sei eine offenbare Verletzung des Völkerrechtes und zwar eine solche, für welche sofortige Genugthuung gefordert werden müsse. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der nächste Dampfer eine Depesche mitnehmen, in welcher Lord Lyons instruirt wird, Genugthuung für das ungerechtfertigte Verfahren des „San Jacinto," der die Herren Mason und Slidell gefangen nahm, während sie sich unter dem Schutze der britischen Flagge befanden, zu fordern. Sollte dies gerechte Verlangen nicht gewährt werden, so können wir nicht daran zweifeln, daß Lord Lyons, laut den Instructionen seiner Regierung, nebst der britischen Gesandtschaft Washingthon verlassen wird. Das Prinzip, auf welches unsere Regierung ihre Forderung stützt, besteht darin, daß ein britisches Schiff, so lange nicht der vollständige Beweis geliefert worden, daß es neutrale Rechte verletzt hat, ganz ebenso gut als britischer Grund und Boden betrachtet werden muß, als wenn es wirklich ein Stück desselben wäre, und daß das Recht allen an Bord befindlichen Personen Schutz zu gewähren, ganz ebenso gut gilt, wie wenn sie sich auf britischem Gebiete befänden. Nun ist aber in Bezug auf den „Trent" eine Verletzung des Neutralitätsrechtes weder bewiesen worden, noch hat man den Versuch gemacht, sie zu beweisen. Mithin war die Gefangennehmung der vier Personen, welche gewaltsam vom Deck fortgeschleppt wurden, durchaus rechtswidrig."

Von Interesse sind nachstehende Bemerkungen über die juridische Seite der Frage. „Daily News" citirt mehrere wichtige prisengerichtliche Entscheidungen und die Aussprüche amerikanischer Autoritäten wie Kent und Wheaton, um zu beweisen, daß Depeschen nur dann in die Kategorie der Kriegscontrebande gehören, wenn sie von einem Theil des feindlichen Gebiets zu einem anderen Theil desselben Gebiets gehen, wie z. B. Lord Stowell im neapolitanischen Krieg dies für den Fall erkannte, daß sie von Bordeaux nach einer französischen Colonie unterwegs wären. Noch weiter geht der Amerikaner Wheaton, indem er erklärt, daß ein neutrales Schiff durch Depeschenbeförderung nur dann seinen Character verliert, falls es eigens zum Zweck dieser Beförderung von Kriegführenden verwendet wird; nicht aber, wenn es im gewöhnlichen Geschäftswege eine Depesche wie andere Briefschaften übernimmt. Lord Stowell wendet dasselbe Princip auf die Beförderung einzelner Soldaten an, wenn dieselben nicht ein ganzes Schiff für sich gemiethet haben, sondern als einzelne Passagiere für denselben Preis wie andere Passagiere und auf eigene Kosten reisen. Der „Morning Star" hingegen beruft sich auf Dr. Phillimore, einen noch lebenden englischen Rechtsgelehrten, um Diplomaten, Agenten und Depeschen für eben so gute Contrebande wie Schießpulver, Blei und Kanonen zu erklären und somit den Amerikanern unbedingt Recht zu geben. Ja, indem der „Star" von der zuversichtlichen Voraussetzung ausgeht, daß jedes Prisengericht den „Trent" kondemnirt haben würde, erblickt er in dem amerikanischen Fregatten-Commandeur die Zartheit, die Rücksicht und Großmuth selbst, weil er den Postdampfer frei davonfahren ließ.

Der Pariser Correspondent des „Morning-Herald" bemerkt, in Paris sage man allgemein, daß England sich den seiner Flagge angethanen Schimpf nimmer gefallen lassen dürfe, Frankreich würde eine derartige Beleidigung gewiß nicht ruhig einstecken. Und daneben, meinten Manche, wäre die Gelegenheit für Frankreich gekommen, sich mit dem amerikanischen Norden zu verbünden, um England manche alte Ehrenschuld heimzuzahlen.

Aus Paris wird der NPZ. geschrieben, daß nicht bloß England, sondern auch Frankreich die Regierung der Südunions-Staaten anerkennen werde, falls die Regierung der Nordstaaten in Washington nicht nachgeben und es auf einen Krieg mit England ankommen lassen wolle.

Ueber die Kirchenangelegenheit vernimmt ein Warschauer Correspondent der „Schles. Ztg.", daß der römische Stuhl ein Einschreiten zu Gunsten der russischen Regierung verweigert habe, nachdem die letztere keinen apostolischen Vicar hier zulassen zu können erklärt hatte. Die Dinge werden nun wohl einen langsamen Gang gehen. Jedenfalls befindet sich das Gouvernement in der Lage ruhig abwarten zu können.

Die „Patrie" bemerkt, daß bis jetzt nichts das Gerücht von einer Verhaftung des maronitischen Häuptlings Josef Karam bestätigt habe.

Nach Berichten, die dem „Pays" zugehen, giebt sich die mexikanische Regierung das Ansehen, als sei sie nicht im Geringsten durch den Stand ihrer auswärtigen Angelegenheiten beunruhigt, während in der Wirklichkeit gerade das Entgegengesetzte stattfindet. Sie hat sogar Schritte gethan, um England von Spanien und Frankreich zu trennen, indem sie besondere Genugthuung, die aber nicht annehmbar befunden wurde, anbot. Man hat bereits sämmtliche Artillerie aus dem Schlosse von Ulloa weggebracht und nach Vera-Cruz geschafft. Außerdem wurden den Generalen Ortega und Parrodi ungefähr 100 Kanonen schweren Kallbers zur Vertheidigung in den Gebirgsgegenden übergeben. Man glaubt, die mexikanische Regierung habe die Absicht, Vera-Cruz sehr wenig zu vertheidigen und ihre Streitkräfte in Queretaro zusammenzuziehen, da man im Innern leichter Widerstand zu leisten hofft. So viel scheint festzustehen, daß Präsident Juraez entschlossen ist, sich bis zum Aeußersten zu vertheidigen.

Der „A. Z." wird aus Venedig mitgetheilt, daß die englische Regierung damit umgehe, das dortige Generalconsulat aufzulösen, die Geschäfte desselben dem Consul in Triest zu übertragen, und in Venedig blos einen Viceconsul fungiren zu lassen, was sich bei der außerordentlichen Verminderung der commerciellen Geschäfte sehr gut erklären ließe, obwohl von gewisser Seite darin politische Rösselprünge erblickt werden.

Die gestern angezeigte österreichische Intervention in der Herzegowina hat zum Zweck, die Militärstraße von Kleck nach Ragusa frei zu machen. Sobald dieser Zweck erreicht sei, würden die Oesterreicher über die Grenze zurückgehen. Bekannntlich durchschneidet das türkische Gebiet mit der Halbinsel Suttorina das österreichisch-dalmatinische Gebiet. Die aufständischen Herzegowiner hatten sich auf dieser Strecke, die ihnen eine Verbindung mit dem Adriatischen Meere ermöglichte, festgesetzt, und so die österreichische Militärstraße durch Dalmatien bedroht. Wie bekannt, hat Oesterreich auf die Freihaltung dieser Straße einen vertragsmäßigen Anspruch. Die Türkei würde mit dem Einschreiten Oesterreichs allem Vermuthen nach einverstanden sein.

Nach der Feldkircher Zeitung hat das Ministerium die in Bregenz weilende Rheinkorrections-Commission ermächtigt, die erforderlichen Erhebungen zum Behufe der Anfertigung des Projectes über den großen Durchstich bei Kriesern und Diepoldsau auf der Schweizer Seite zu pflegen, um die große Bucht auf dem österreichischen Ufer unter Hohenems zu umgehen. Durch Verwirklichung dieses Projektes würde der Rheinstrom zwischen Mäder, Altach und Hohenems auf eine bedeutende Distanz auf das schweizerische Territorium gerückt. Für den Fall der Correction des untern Theiles würde von schweizerischer Seite der Durchstich Bruck-Fußach verlangt werden, der im Unterlande wenig Anklang findet.

Die „Donau-Zeitung" schreibt: In mehreren Wiener Blättern wird des Gerüchtes Erwähnung gethan, als seien in der obersten administrativen Leitung der Angelegenheiten des lombardisch-venetianischen Königreiches principielle Aenderungen nahe bevorstehend. Ohne über die diesbezüglichen Absichten der kais. Regierung irgend näher unterrichtet zu sein, glauben wir hier die Ansicht aussprechen zu können, daß für ähnliche Schritte der gegenwärtige Augenblick kaum der geeignete sein dürfte.

Die „Donau-Zeitung" schreibt ferner: Die „Ost-Deutsche Post" vom 29. November widmet dem projectirten deutsch-französischen Handelsvertrag einige Worte, in welchen sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen sucht, die aus dem Abschlusse eines derartigen Vertrags für die österreichischen Handelsinteressen entstehen können. Dabei stellt sie sich die Frage, ob auch das Handelsministerium sich dieser Gefahren und seiner Aufgaben bewußt geworden sei. „Wir wären begierig zu erfahren," heißt es nämlich am Schlusse des Artikels, „ob Herr Graf Wickenburg sich klar ist über die Gefahren, die uns da bedrohen, und welche Mittel er in Bewegung setzt, um die österreichischen Handelsinteressen in Deutschland zu stützen und zu verhüten, daß sie nicht eines schönen Tages auf den Sand gesetzt werden." Es wird der „Ost-Deutschen Post" gewiß angenehm sein, zu erfahren, daß diese Angelegenheit seit ihrem ersten Auftauchen, also schon vor geraumer Zeit Gegenstand der lebhaftesten Aufmerksamkeit der Regierung und zwar eben sowohl des Finanzministeriums, als — seit seinem Bestehen — des Handelsministeriums und des an seiner Spitze stehenden Grafen Wickenburg gewesen ist, und wir sind in der Lage, versichern zu können, daß in dieser Beziehung nicht nur die mannichfachsten Schritte bereits geschehen sind, sondern auch gegenwärtig die wichtigen Fragen, welche durch die Anregung des Handelsvertrages berührt werden, keineswegs vernachlässigt oder in den Hintergrund gedrängt werden.

Die Adresse einiger czechischen Abgeordneten an die Polen hat an verschiedenen Orten großen Anstoß erregt. So schreibt man der „W. C." aus Berlin von der großen Verstimmung, welche dieselbe dort hervorgerufen, und der Correspondent meint sogar, es wäre möglich, daß von dorther in dieser Angelegenheit in Wien Anfragen im diplomatischen Wege gestellt werden. Dem „Vaterland" wird aus Prag geschrieben: Bekanntlich haben 15 in Prag weilende böhmische Landtagsabgeordnete an die Polen in Posen eine Gratulationsadresse zu den damals bevorstehenden Wahlen für den Berliner Landtag abgesendet. Unter den Unterfertigern der Adresse stand auch der Name des Landtagsabgeordneten und Professors an der Handelsakademie Hrn. Em. Tonner. Einige hiesige Handelsleute, deren Kinder auch die Hundelsschule besuchen, erblickten in jener Adresse eine gegen das Deutschenthum gerichtete Demonstration und faßten den Beschluß, an den Verwaltungsrath der Handelsschule eine Petition zu richten, worin die augenblickliche Entlassung des Prof. Tonner von der Handelsakademie angesucht wird. Die Petition wurde mit 10 Unterschriften versehen auch eingebracht. In den letzten zwei Tagen wurden vier Sitzungen des Verwaltungsrathes abgehalten, worin man über diesen Gegenstand berieth und es soll zu äußerst heftigen Scenen gekommen sein. In der auf morgen anberaumten Schlußsitzung soll über die Sache definitiv entschieden werden. Niemand, bemerkt das „Vat." kann mehr als wir Sympathien für die selbstständige Entwicklung des nationalen Lebens fühlen, aber gegen künstliche Theorien von nationalen Verbindungen, gegen deren Existenz die ganze Geschichte Zeugniß ablegt, müssen wir uns denn doch verwahren.

Bezüglich der Abberufung des österreichischen Generalconsulats in Serbien, Oberstlieutenant Borowiczka, von seinem Posten, welche der Gegenstand verschiedener Conjecturen in auswärtigen Blättern geworden ist, wird der „W. C." die Erklärung gegeben, daß die kaiserliche Regierung, nachdem von Seiten Serbiens die gebührende Genugthuung für die bekannte Beleidigung verweigert worden ist, es einfach unangemessen fand, sich ferner durch einen Generalconsul dort vertreten zu lassen. Alle sonstigen Erklärungsgründe werden als müßig bezeichnet.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Am 2. Okt. beschloß das h. Haus der Abgeordneten, daß ein Ausschuß niedergesetzt und mit der Aufgabe betraut werde: a) den Entwurf eines Gesetzes für die Regelung der Presse und b) den Entwurf eines Gesetzes für das Verfahren in Fällen der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen auszuarbeiten. — Diesem Ausschusse wurde durch Beschluß vom 4. Oktober auch der von der Regierung vorgelegte, sowohl das materielle Recht, als auch das Strafverfahren umfassende Entwurf eines Preßgesetzes zugewiesen.

Bevor der Ausschuß an die Lösung der ihm übertragenen Aufgabe schritt, mußte er sich über die Vorfragen einigen, ob nur ein Gesetzentwurf, oder ob dem Antrage des Abg. Klaudi gemäß zwei Gesetzentwürfe, u. z. einer für die Regelung der Verhältnisse der Presse und der zweite für das Verfahren in Fällen der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen auszuarbeiten seien?

Der Ausschuß entschied sich für die letztere Alternative und hat jetzt seinen Bericht erstattet, dem sich der nachfolgende Entwurf anschließt, in dem die — Abweichungen von der Regierungsvorlage enthaltenden Stellen durch Anführungszeichen hervorgehoben sind.

Preßgesetz

vom . . . .

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. Die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Unsere Behörden, der Reichsrath, die Landtage „und Landesausschüsse, dann die Central-Kongregation des lombardisch-venetianischen Königreiches" sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen „des zweiten Abschnittes" dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

§. 1, a. „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen."

§. 2. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

„Es ist aber Jedermann gestattet, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen."

„Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 6) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich."

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von „Schulbüchern, Kalendern", Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbsberechtigung außer „dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze" nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens,

oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen „Straßgesetze", oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung „nach diesem Gesetze" schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, „und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist."

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in „den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurtheilenden Gerichte und" in der Regel nur für die Dauer eines Jahres; dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbekonzession schon einmal verhängt wurde.

„In den im Absatze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbsbehörde, und zwar" sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

§. 3. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse „der Literatur" und Kunst zu gelten.

§. 3, a. „Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter immer der Geschäftsleiter der Druckerei zu verstehen."

§. 3, b. „Als Verbreitung von Druckschriften kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesecirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden."

§. 4. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende „abgeschlossene" Werke nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

§. 4, a. „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insoferne Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengen Behandlung unterliegen würde."

Zweiter Abschnitt.
Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 5. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name („die Firma") des Druckers und der des Verlegers oder „bei periodischen Druckschriften" des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie Formulare, Preiszettel, Visitkarten usw.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens Eines verantwortlichen Redakteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber ist an „jedem Schuldtragenden" als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 6. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses „vorläufig" dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und „Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte aller nebst" der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im „ersten Absatze des §. 8" dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie „jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist".

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der „Sicherheitsbehörde" unter „Hinweisung" auf die Bestimmung des §. 7 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Kautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen „drei" Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige „oder über die Ergänzung derselben" nichts verfügt, so kann, falls die Kaution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

§. 7. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Kaution oder „vor Ablauf der im letzten Satze des §. 6 bezeichneten Frist begonnen, oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretenen Veränderung binnen der im §. 6 bezeichneten Frist nicht erstattet," so sind der Herausgeber, Verleger, Redakteur und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, „einer Uebertretung" schuldig, „welche" mit einer Geldstrafe von 50. bis 200 fl. zu ahnden ist.

„Enthielt die" Anzeige falsche Angaben „oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 8 zweiter Absatz) als Redakteur namhaft gemacht," und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder „leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretenen Veränderung an einem dieser Gebrechen," so sind die oben angeführten Personen, soferne ihn die „Unwahrheit" der Angaben „oder die Unfähigkeit des Redakteurs" bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst der Geldstrafe „von 50 bis 500 fl." mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

„In beiden angeführten Fällen kann" die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen „und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht, welches die Untersuchung einleitet, eingestellt werden."

§. 8. Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher „eigenberechtigt" ist und am Orte ihres Erscheinens „seinen Wohnsitz hat."

„Gesetzlich unfähig" zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift sind jene, „welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen werden".

§. 9. Zum Erlage einer Kaution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche „wenigstens zweimal im Monate erscheint und" sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale „Tages"-fragen bespricht.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Kaution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. 10. Der Betrag der Kaution wird für periodische Druckschriften, welche „in Wien und in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen erschienen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechstausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt." Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der eben erwähnten Kautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Klassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen, „in Grundentlastungsobligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Kreditanstalt," nach dem Börsencurse des Erlagstages berechnet, zu geschehen.

Die Kaution ist „sechs Monate" nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

§. 11. Die Kaution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtkräftiges Erkenntniß „die Kaution oder ein Theil derselben" als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Kaution erliegenden Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Kaution in Staatsschuldverschreibungen, „Grundentlastungsobliagationen oder Pfandbriefen" geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsemäßig veräußern zu lassen.

„Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen."

§. 12. Wenn die Kaution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens „acht Tage nach erfolgter Verständigung" bewerkstelligt und „beim Staatsanwalte" ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde „für so lange" einzustellen ist, „bis die Ergänzung ausgewiesen wird".

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischern Druckschrift, für welche keine Kaution erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen „acht" Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

§. 13. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 5 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo „ein" Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 14. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, „welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird", ist, insoferne sie nicht unter die im §. 5 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen von der Ausgabe der Schrift an gerechnet zu geschehen und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare „liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbsmäßige Verleger" nicht oder fälschlich genannt ist, „oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drukker ob."

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschrift wird an dem „Verleger oder Drucker" als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 15. „In eine periodische Druckschrift muß" jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen „auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das „nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war. „Amtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen" nur insoferne unentgeltlich „aufzunehmen," als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

„Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen."

§. 16. „Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden", amtliche Erläße, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen „über den" auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Priatanklägers „ergangenen Auftrag des Gerichtes" in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift und zwar auf der ersten Seite desselben, „kostenfrei" aufgenommen werden.

§. 16. a. „Die Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen in Gemäßheit der §§. 15 und 16 zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist, falls der Richter die Verpflichtung zur Aufnahme als unbegründet erkennt, eine Uebertretung und wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. belegt. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen."

§. 16. b. „Dem Abdrucke von Verfügungen und Erkenntnissen der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind und der Redaktion derselben amtlich zur Veröffentlichung zugemittelt wurden, dürfen in demselben Blatte oder Hefte weder Bemerkungen noch andere Zusätze beigefügt werden."

„Alle in den §§. 15 und 16 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltungen irgend einer Art abgedruckt werden."

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§. 17. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten „Lokalitäten" und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die „Verletzung" dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als „Uebertretung" mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen den Verfalle.

§. 18. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., „bei wiederholter Verurtheilung" aber überdies mit Arrest von einer Woche bis zu „einem Monate" zu bestrafen.

§. 18. a. „In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§, 7, 12 und 15) oder durch richterliches Erkenntniß (7, 16 a und §. 26 b.) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist."

§. 19. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, soferne „sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungszeit ergibt," in sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

[Schluß folgt.]

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 3. Dezember. Se Maj. der Kaiser wird nach den bisherigen Anordnungen am Freitag von Venedig hier eintreffen. Für Montag darauf ist bereits angesagt, daß Se. Majestät der Kaiser Audienzen ertheilen werde.

Se. k. Hoheit Herr Erzherzog Ferdinand Max hat sich nach Venedig begeben, um während der Anwesenheit Sr. Maj. des Kaisers dort zu verweilen.

Der Herr Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. v. Hein, dessen Ernennung zum Justizminister dieser Tage kundgemacht werden wird, hat vorgestern in seiner Wohnung im Hotel zur „Stadt Frankfurt" die Aufwartung mehrerer höherer Justizbeamten, — darunter des k. k. Landesgerichts-Präsidenten, des Handelsgerichts-Peäsidenten, des Vorstandes der Advokatenkammer u. s. w. — entgegengenommen. Abends hat der Herr Staatsminister Ritter v. Schmerling dem Herrn Präsidenten Dr. v. Hein zu Ehren eine Soirée veranstaltet, zu der nur eine kleine Zahl von Gästen geladen war. Wie es heißt, wird Herr Dr. Hein gleichzeitig mit dessen Ernennung zum Justizminister eine Ordensdekoration erhalten, welche dessen Erhebung in den Adelsstand mit sich bringt.

Der Pensionsverein für Advokaten, Notare und deren Hilfsarbeiter ist, wie wir bereits gemeldet haben höchstens Ortes genehmigt worden. Es wird in nächster Zeit eine Generalversammlung zur nähern Feststellung der Verwaltung des Pensionsfondes in Wien abgehalten werden, wozu diejenigen Herren, die sich vorher melden, durch den Begründer, Dr. v. Kißling in Schärding, die specielle Einladung erhalten.

Deutschland.

Dem Vernehmen nach wird das neue preußische Zeitungsstempelgesetz, welches von der außerpreußischen Presse vorzugsweise die deutsche trifft, von verschiedenen Seiten auf Grund der bestehenden Verträge entschiedene Reclamationen hervorrufen.

Das „Dresd. J." bringt folgende Mittheilung: Da die Ehe Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg anderweit mit Hoffnungen gesegnet ist, so nimmt nächsten Sonntag in allen Kirchen Sachsens die in solchen Fällen übliche Ankündigung und Fürbitte für Höchstdessen Frau Gemahlin, die Prinzessin Marie Anna K. H. ihren Anfang.

Frankreich.

Paris, 30. November. Graf Walewski hat gestern bei Herrn Fould dinirt. Der Kaiser selbst soll zur Herbeiführung einer Verständigung zwischen den beiden Haupt-Antagonisten im Kabinet Vieles beigetragen haben. Herr Fould ist heute wieder nach Compiegne gegangen. Auch der Streit, der zwischen „Patrie" und „Pays" sich erhoben hat, soll, wie es heißt, auf Wunsch des Kaisers eingestellt werden. Man vernimmt, daß Herr Grandguillot aus der Redaction des „Pays" scheidet. An seine Stelle als Haupt-Redacteur tritt Herr Dréolle ein. Man unterzeichnet in Paris eine Petition an den Senat, worin um Wiederherstellung der ministeriellen Verantwortlichkeit nachgesucht wird. — Der Entwurf des Senatskonsults, der dem Senat am nächsten Montag zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden soll, wird folgende Bestimmungen enthalten: Das Budget wird in seiner ge-

wöhnlichen Eintheilung dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, aber in jeder Section nach einem vom Kaiser festgestellten Tableau votirt. Die Vertheilung der bewilligten Summen unter die Kapitel jeder Section geschieht durch kaiserliche Dekrete. Virements zwischen den Kapiteln eines und desselben Ministeriums sind gestattet. Die Supplementair- und Extraordinair-Kredite ohne vorheriges Gesetz dürfen schlechterdings nicht vorkommen. — Wie der heutige Moniteur meldet, darf es gegenwärtig als verbürgt betrachtet werden, daß die Getreide-Einfuhr nach Frankreich den Bedürfnissen des Verbrauchs genügt.

Ist Herr Fould noch Jude oder nicht? Ein rheinisches Blatt läßt sich schreiben, daß er den Glauben seiner Väter niemals verlassen habe. Einer Pariser Corr. des „Vaterland" zufolge steht diese Angabe im Widerspruch mit der Meinung, welche in den höheren Gesellschaftskreisen vorherrscht. Hier weiß man nicht anders, als daß Herr Fould sich zur Religion seiner Frau, welche Protestantin ist, bekehrt habe, und man erzählt sogar eine Menge von Anekdoten, welche von dieser Bekehrung handeln. So habe Herr Fould auf die Frage, weßhalb er nicht katholisch geworden sei, geantwortet: le protestantisme c'est plus commode, und einer seiner Freunde, Herr Chaumont de la Force, habe ihm bemerkt: Mon cher, vous n'avez fait que changer d'appartements dans la maison du diable.

Portugal.

Eine Mittheilung der „Allg. Z." aus Lissabon vom 24. Nov. meldet: Die Ceremonie der Krönung des Königs wird in Lissabon mit herkömmlichem Pompe vollzogen werden. Man versichert, daß die bedeutenderen Höfe Europa's sich dabei durch außerordentliche Botschafter vertreten lassen würden. Die Königin von Spanien hat bereits den General Ros de Olano, Marquez von Guad-el-Jelu, für diese Mission erwählt.

Italien.

Aus Turin, 23. Nov., wird der „Triester Ztg." berichtet: „Gestern hielt hier der Marchese Cavour seine Inaugural-Rede aus Anlaß seines Eintritts in die philosophische Facultät. Unter den Zuhörern befand sich auch Abbate Passaglia, den die Studenten bei seinem Weggehen eine Demonstration bereiteten. Sie begleiteten den neu ernannten Professor der Moral-Philosophie unter Evvivas bis zum Ausgange des Universitäts-Gebäudes, wo sie ihm die Hände reichten. Passaglia wird sich nicht über Mangel an Zuhörern zu beklagen haben, denn außer der Studentenschaft haben sich schon viele Advocaten, Aerzte, Literaten, Beamte und sogar Kaufleute einschreiben lassen."

Der Turiner Correspondent der „Köln. Ztg." will wissen, daß Ratazzi der Regierung die Hand bieten werde. Der bisherige Präsident der Deputirtenkammer werde, den Vorsitz einem der Vice-Präsidenten übertragend, am 2. Dec. das Wort ergreifen und die auswärtige Politik der Regierung vertheidigen. Die Majorität werde der Regierung beitreten und Ratazzi das Ministerium des Innern übernehmen. Ricasoli dürfte darum doch nicht lange am Ruder bleiben, es müßte denn sein, daß er sich mit Ratazzi dauernd einige.

Die „Armonia" bringt Proteste von umbrischen und neapolitanischen Bischöfen gegen das Rundschreiben des Justizministers.

Hr. Franklin de St. Bon, Officier in der Marine, ist von Turin nach England abgereist, um im Auftrage seiner Regierung sechs Transport-Dampfer und 12 Kanonenboote zu kaufen.

Aus Neapel, 17. Nov. wird der NPZ. geschrieben: Die Fortschrite, welche unter der Führung des kühnen General Borges der royalistische Aufstand in letzter Zeit machte, waren allein schon genügend, um die Piemontesische Herrschaft in Neapel ernstlich bedroht erscheinen zu lassen. Noch bedenklicher aber sind die Anzeichen, welche auf einen Ausbruch hier in der Stadt selbst hindeuten. Die Zuversicht der Königlichen ist seit Kurzem so gestiegen, daß ganz bestimmte Hoffnungen zu Grunde liegen müssen. Die Polizei kann sich die Entdeckung Bourbonischer Verschwörungen gar nicht mehr als Verdienst anrechnen, man conspirirt offen auf der Straße. Eine Menge von Haussuchungen und Verhaftungen, die seit einigen Tagen vorgenommen werden, führten bis jetzt zu keinem besonderem Ergebniß über die Fäden des unverkennbar in der Stadt beabsichtigten Aufstandes. Mehrere mit Waffen beladene Barken wurden bei dem Versuch, in Pozzuoli zu landen, abgefaßt, auch viele aus den Provinzen gewiß nicht zum Vergnügen hereingekommene Guerillas verhaftet. Die Garnison ist durch viele Entsendungen nach der Römischen Grenze und nach der Basilicata sehr geschwächt und die Stimmung in der Stadt eine solche, daß ein Handstreich der Königlichen Partei von einem großen Theil der Bevölkerung sehnlich herbeigewünscht wird. Die Aussichten auf das Gelingen eines solchen sind daher, wenn auch nicht gesichert, so doch ziemlich gut begründet.

Nach den bei dem Mailander Mazzinistischen Central-Comité eingelaufenen Trimestral-Berichten hat Mazzini außer seinen geheimen Hilfsmitteln in den verflossenen drei Monaten nahezu an fünfthalb Millionen Francs Beisteuer zur Ausführung seiner Pläne erhalten. An der Universität von Pavia sind 40 % Studenten weniger eingeschrieben, als dieses in den letzten Jahren unter Oesterreich der Fall war, und dieses aus dem einfachen Grunde, weil die Studientaxe unerschwinglich ist, die das freiheitliche Neu-Italien eingeführt.

Der „A. Z." wird aus Livorno, 26. November geschrieben: Wir erhalten eben Nachrichten aus Neapel vom 23. und 24. d. Diese Hauptstadt ist in großer Unruhe. Alle nur immer entbehrlichen Truppen mußten eilig nach der Basilicata abmarschiren. Borges stand am 21. d. vor Potenza und schloß die Stadt mit 6000 Mann ein. Allenthalben ließ er Proclamationen verbreiten, welche das Landvolk auffordern, sich für die Sache der Legitimität zu erklären, was bei dem Hasse gegen die Piemontesen bereitwillige Aufnahme findet. Cipriani hat bei Arpaja, in der Nähe von Benevent, ein Corps Mobilgarden überrascht, 20 Mann getödtet und die übrigen entwaffnet. Ein Theil derselben hat sich mit den Reactionären vereinigt. De Crescenzo hat sich gegen die Basilicata gewendet, um sich mit Borges zu vereinigen.

Die „Gazette de France" vom 28. v. M. veröffentlicht vom 28. in ihrer Correspondenz aus Neapel vom 23. Nov. die Proclamation des neapolitanischen Centralcomité's an die Nationalgarde. Diese Proclamation, welche, das königliche Wappen beider Sicilien an der Spitze, an den Straßenecken angeschlagen worden war, beginnt mit den Worten: „Fort mit den Fremden! Fort mit den Excommunicirten! Fort! Fort!" Die wenigen Worte genügen, um den Inhalt der ganzen Proclamation zu bezeichnen. Ferner bringt das legitimistische Journal eine, (wie es sagt, bereits mit zahlreichen Unterschriften bedeckte) Adresse der Italiener beider Sicilien an Victor Emanuel, worin es heißt: Sagen Sie Europa, daß man Sie täuschte, als man Ihnen die Möglichkeit vorspiegelte, auf das Capitol zu steigen; sagen Sie, daß man Sie hinterging, als man Ihnen sagte, daß die Neapolitaner gerne auf Ihre politische Existenz verzichten werden, um sich Ihnen hinzugeben; sagen Sie, daß Sie darauf verzichten, aus Ihrem Vaterlande das willige Instrument des Ehrgeizes und der Eifersucht anderer zu machen! Verzichten Sie auf Rom, verzichten Sie auf Neapel, ziehen Sie Ihre Bataillone von den Feldern eines ungerechten, brudermördischen Kampfes zurück, und Italien wird gerettet sein! Noch ist es Zeit, noch, Sire, können Sie der Welt zeigen, daß man nicht die Unwahrheit sprach, als man Ihnen den Namen „Ehrenmann" gab.

Aus Rom, 20. Nov. wird der „Tr. Z." geschrieben: „Der Canonicus Pedemonte, der wegen politischer Angelegenheiten verhaftet war, ist in Freiheit gesetzt worden, unter der Bedingung, Rom zu verlassen. Er kehrt nach seinem Vaterlande Piemont zurück, nachdem er früher seinem Canonicat entsagt. Die Ausweisung des Abbate Jesaia, angeblichen Secretärs des Cardinals Andrea, geschah nicht aus politischen Gründen. Vorgestern wurde das Tribunal der Rota wieder eröffnet. Msgr. Nardi hielt bei diesem Anlaß eine Rede, worin er die Geschichte des Tribunals schilderte."

Rußland.

Der NPZ. wird aus Warschau, 26. November geschrieben: Man schöpft hier wohl Athem, weil die scandalöse Wirthschaft des Straßenpöbels, das Regiment der Studenten und Lehrburschen ein Ende hat. Denjenigen, die diese Wirthschaft für ihre Zwecke auszubeuten versuchten, sind die Zügel angelegt, welche den mit dem Liberalismus und Nationalismus liebäugelnden Chefs der Verwaltung entfallen waren. Diese Leute aber haben ihrer Regierung und dem Lande traurige Dienste geleistet. Die wirthschaftliche Lage Vieler, die gedankenlos oder selbst in dem Glauben, in den Wegen des liberalen Regiments zu wandeln, an den Wirren sich betheiligten, aber auch vieler ganz Unschuldiger, ist zerrüttet. Unbesonnene wandern nach Sibirien oder in entfernte Regimenter, ausgemachte Hallunken schwindeln sich durch oder dienen bereits der neuen Gewalt, oder bieten doch wenigstens ihre Dienste an. Der General Lüders zeigt sich nach allen Richtungen als ein Ehrenmann, wohlwollend und großmüthig. Allein ohne äußerste Strenge lassen sich die Dinge hier nicht mehr in Ordnung bringen, und wie soll ihm gegeben sein, überall zu erkennen, daß der nur den Schuldigen treffe!

Der „APrZ." wird aus Warschau unterm 29. v. Mts. geschrieben: Der heutige ominöse Tag, an welchem vor 31 Jahren hier Nachts die Revolution ausbrach, ist bis jetzt Abends ohne Störung vorübergegangen. Man sagt, daß aus dem Grunde, weil die prononcirte Partei von Demonstrationen abstrahirt habe, nun auch die Regierung weiter keine den Kriegszustand erschwerende Maßregeln werde eintreten lassen. Dieser wird übrigens auch sehr mild gehandhabt, und ruhige Personen, wenn sie nur Nachts eine Laterne tragen, sind nicht im Mindesten belästigt. Nur sind die Laternen um 50—70 pCt. im Preise gestiegen. — Auch in diesen Tagen haben wieder verschiedene Verhaftungen stattgefunden, sogar von jungen Mädchen, welche sich bei Einsammlung von Beiträgen in den Kirchen betheiligt haben sollen. Ebenso hat man nach Revisionen bei mehreren Schneidern wegen gefundener Nationalkostüme die Herren verhaftet, da die Kleidungsstücke ꝛc. beim Kriegszustande verboten worden und umgearbeitet werden sollten. — Der frühere, mit Generalmajorstitel entlassen gewesene Oberst v. Sengbusch ist am 27. d. als Polizeiminister in Warschau aufgestellt worden. Erster Polizeiminister an Bagatkos Stelle, der zu besonderen Dienstleistungen beim Ober-Polizeimeister General von Pilsudski wieder eintritt, ist Oberst Teodorow. — Man spricht mit Gewißheit von Eröffnung unserer Theater zum neuen Jahre.

Türkei.

Aus Banjaluka, 25. Nov., wird dem „Vat." berichtet: Gestern endlich ist Osman Pascha, der Vali von Bosnien, hier angekommen. In seiner Begleitung befindet sich der Oberrichter der Provinz, der Mufti, nebst vielen Beisitzern des hohen Rathes, die sämmtlich Eingeborne, d. i. bosnische Türken sind. Es hat beinahe den Anschein, daß der Vezier die eingesehensten eingeborenen Türken darum in seiner Nähe hält, um sie gleichsam als Geiseln für die Ruhe ihrer Districte und ihres Anhanges zu benützen. Es ist dieses eine von den Bezieren Bosniens stets beobachtete Taktik, wenn sie zur Bekämpfung eines in der Krajna ausgebrochenen Aufstandes der Muselmanen aus Travnik oder Sarajevo auszogen. In der Suite des Bezirkes befinden sich auch Falzi- und Mehemed Pascha, beide eingeborne Bosnier, welche, da sie keine Militärs sind, dazu dienen sollen, um mit den Krajnaer Insurgenten Unterhandlungen einzuleiten. Auch reguläres Militär und Baschi Bozuk's bei 1000 bis 1200 Mann rückten mit dem Vezier ein. Da für ihre Verpflegung keine Vorbereitungen getroffen wurden, so sind sie auf Requisitionen und leider, da dieses hierlands nicht genügt, auch auf Plünderung angewiesen, von welcher, wie sich von selbst versteht, die Christen am härtesten getroffen werden.

Amerika.

In die Entsetzung Fremont's ist auch Hecker verwickelt worden. Da von Anfang an einige Widersacher Intriguen gegen ihn spannen, so wirkte sich Hecker bei Fremont die Erlaubniß aus, die widerspenstigen Officiere aus seinem Regiment zu entfernen. Dies geschah, und seitdem war der Friede im Regiment hergestellt, und die Regierung schickt die entlassenen Officiere wieder zum Regiment zurück.

Wie der „Cas" meldet, fordern amerikanische Blätter die in Amerika ansässigen Böhmen auf, ins Amurland zu übersiedeln und dort ein Neu-Böhmen zu gründen. Es wird den in Amerika wohnenden Czechen vorgehalten, daß ihnen in Amerika keine wahre Freiheit blühe, daß ihre Nationalität in der anglo-amerikanischen untergehen müsse, und daß die Herrschaft des Capitals zu sehr auf der Arbeitskraft des Armen laste. Die Verhältnisse im Amurlande werden dagegen sehr gerühmt und speziell auch der Nationalität goldene Zeiten in Aussicht gestellt. Indessen sind die Bedingungen für die Ansiedlung im Amurland nicht so überaus glänzend und die Reise dahin muß der Ansiedler auf eigene Kosten machen, ohne irgend eine Beisteuer von Seite der russischen Regierung zu erhalten. Wenn daher auch mancher in Amerika wohnender Böhme in das als herrlich geschilderte Amurland übersiedeln mag, um sich dort eine neue Heimat zu gründen, unsere daheimgebliebenen Landsleute werden die von der russischen Regierung dargebotenen Vortheile im Vergleich zu der weiten Reise und den großen Kosten derselben kaum lockend genug finden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 4. December.

† Der rühmlichst bekannte Violinist H. Nikodem Biernacki gibt morgen, Donnerstag, im Theater ein Concert, dessen Rahmen Benedix' feines Lustspiel „der Liebesbrief" (polnisch von Wołoz-Antoniewicz) bildet.

* Die k. k. galizische Landeskommission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter hat die Gerichts-Auskultanten Joseph Gałuszka und Johann Ritter von Stobiecki, dann den Statthalterei-Konzeptspraktikanten Johann Graf Krasicki zu Bezirksaktuaren provisorisch und den disponiblen Bezirks-Adjunkten Karl Ebner zum Bezirks-Adjunkten ernannt.

* In Ergänzung unserer früheren Notiz theilen wir folgende Ziffern über den von der Direction (Wodzicki, Biesiadecki und Kieszkowski) veröffentlichten Stand der Landes-Feuerversicherung „Floryanka" bis zum 24. November d. J. mit: Nach Abzug der nicht mehr gültigen oder transscribirten Versicherungen (Storni) wurden 5711 Policen ausgegeben im Versicherungswerth von 24.396.590 fl. österr. W. Einzahlungen davon 233.104 fl., Reservefond 24.286 fl., zusammen 257.390 fl. Vergütigungen für Feuerschaden 43.643 fl. Bis zum 1. November d. J. versicherte der Reihe nach das Herzogthum Bukowina einen Werth von 271 631 fl.; der Brzeżaner Kreis 1.129.847 fl.; der Czortkower 1.327.322 fl.; der Kolomyjer 1.265.026 fl.; der Krakauer 3.663.759 fl.; der Lemberger 432.349 fl.; der Przemyśler 1.922.463 fl.; der Rzeszower 1.142.314 fl.; der Samborer 709.895 fl.; der Sandecer 517.403 fl.; der Sanoker 806.224 fl.; der Stanisławower 688.054 fl.; der Stryjer 545.571 fl.; der Tarnopoler 942.709 Gulden; der Tarnower 2.907.174 fl.; der Złoczower 1.383.091 Gulden; der Żółkiewer 1.453.355 fl. Versichert wurden also in der Gesellschaft seit Frühjahr bishin über 24⅛ Millionen fl. österr. Währ., wovon über dritthalb Hunderttausend eingezahlt und für erlittenen Schaden beiläufig ⅙ ausgezahlt wurden. Krakau u. d. Tarnów nebst Umgebung sind bis jetzt am höchsten durch Versicherungen repräsentirt.

* Aus Lemberg, 30. Nov. wird den „NN." geschrieben Der Erzbischof von Lemberg, Ritter v. Wierzchlejski, hat an die Pfarrämter seiner Diöcese eine Kurrende erlassen, in welcher er die seit Kurzem besonders stark in Aufnahme gerathenen Lieder, deren kirchlich-religiöser Charakter zweifelhaft sei und die eher politische Tendenzen enthalten, in den Kirchen abzusingen auf das Strengste untersagt. Heute begab sich eine aus fast sechzig Bürgern unserer Stadt bestehende Deputation zu diesem Kirchenfürsten, um die Rücknahme dieser wohl erlassenen, aber noch nicht versandten und veröffentlichen Verfügung zu erwirken. Der Erzbischof erwiederte, bei seinem Beschlusse beharren zu müssen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Von Seite des Handelsministeriums wurde den Gemeinden Eger, Franzensbad und Asch die Bewilligung zur Tracirung der Bahnstrecke bis an die baierische und sächsische Grenze ertheilt; von Seite Baierns und Sachsens wurde bekanntlich die Tracirung der betreffenden Bahnstrecke bis an die böhmische Grenze schon vor längerer Zeit bewilligt.

— Der Bankausweis vom 30. November hat im Vergleiche zum vorigen Monate eine sehr wesentliche Veränderung erfahren. Vor Allem haben wir die günstige Thatsache hervorzuheben, daß der Banknotenumlauf, welcher Ende Oktober 483,511,419 fl. betrug, dieses Mal um circa 3 Mill. sich vermindert hat; in Verbindung damit hat das Bankportefeuille (eskomptirte Effekten in Wien) um mehr als 6 Mill. sich verringert, sowie die Vorschüsse auf Effekten um nahezu 1 Mill. abgenommen haben. Der Baarvorrath, sowie Wechsel auf auswärtige Plätze blieben unverändert. Unter den Aktiva finden wir beim Depot des Staates (in Silber und Devisen) gegen den gleichen Betrag in Banknoten, welcher im vorigen Monate 6,615,414 fl. betrug, eine Zunahme um 2¼ Mill. Ferner hat die Staatsschuld, für welche der Nationalbank Staatsgüter zur Bedeckung dienen, eine Abnahme von circa einer halben Million erfahren. Unter den Passiva finden wir das Guthaben der Finanzverwaltung, welches Ende Oktober auf 6,838,958 fl. sich beziffert, dieses Mal mit 5,135,671 fl. angegeben, also um 1½ Mill. weniger.

Paris, 2. Dezember. Schlußcourse: 3perc. Rente 69.25. — 4½ % 95.45. — Staatsbahn 508. — Credit-Mob. 745. — — Lomb. 518. — Oesterr. Kred. fehlt. Haltung träge, wenig Geschäft, Unsicherheit in der Spekulation.

London, 2. Dezember. Schluß-Consols 91¼.

Wien, 3. Dezember. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 81.90 Geld, 82.— Waare, mit April-Coup. 81.60 Geld, 81.80 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 82.60 Geld, 82 80 Waare, zu 100 fl. 89.90 G., 90.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66 75 G. 67.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 748.— G. 749.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 180.20 G. 180.30 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2140.— G. 2142.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 160 (80%) Einz. 165.50 G. 166.— W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 118.20 G. 118.30 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 139.50 G. 139.65 W. — K. Münzdukaten 6.61½ G. 6.63 W. — Kronen 19.15 G. 19.19 W. — Napoleond'ors 11.10 G. 11.11 W. — Russ. Imperiale 11.44 G. 11.46 W. — Vereinsthaler 2.08 G. 2.08½ W. — Silber 138.75 G 139.25 W.

Krakau, 3. Dezember. Gestern war die Getreidezufuhr zu beiden Gränzmärkten wegen des schlechten Wetters sehr gering. Weizen gern gekauft, im Preise gestiegen, 1½—2 fl. p. am Korez; nach denselben Notirungen gekauft für Dezember und Januar. Die übrigen Sorten ziemlich gekauft ohne Preiserhöhung. Mittlerer Weizen wurde bezahlt mit 38, 39 und 40 fl. p., im Musterkorn 41, 42—42½ fl. p., Roggen mit 22—22½, schönster 23½, 24 fl. p. Gerste mit 16, 17, 18 fl. p., schöne weiße bis 19 fl. poln. Erbsen geringer Qualität zum Futter wurde bezahlt mit 24—25 fl., schöne weiße zur Küche mit 26, 27 fl. p. Gegen 1000 Korez vorzüglichsten Weizens auf Bestellung 42. Der Kleparz heute fast verkehrlos wegen zu hoher Forderungen. Verkauft wurde nur etwas rother galiz. Weizen zu 11.50, 11.75, im schönen Korn bis 12 fl. öst. W., für 170 Wien. Pf. Roggen wenig angefahren für Locobedarf, dennoch keine Preissteigerung. Roggen verzollt, aus dem Königreich Polen, 7.75, 7.90—8 für 160 W. Pf. Galizischer 7 bis 7.75. Gerste etwas verkauft, gelbe 5.50, 5.75—6; schöne, weiße zu Malz 6.50—6.70 fl. ö. W.

Krakauer Cours am 3. Dezember. Silber-Rubel Agio fl. p. 110½ verl., fl. p. 108½ gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 342 verlangt, 336 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 72¼ verlangt, 71¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 138½ verlangt, 137½ bez. — Russische Imperials fl. 11.42 verl., 11.26 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.16 verlangt, 11.— bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.52 verl., 6.44 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.60 verl., 6.52 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst l. Coup. fl. p. 101¾ verl., 101¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81 verl., 80¼ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 85 verlangt, 84¼ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 67 verlangt, 66 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 81½ verl., 80½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 80% fl. österr. Währ. 168 verl., 166 bez.

Neueste Nachrichten.

Wie aus Castelnuovo berichtet wird, hat das unter dem Befehle des Generalmajors v. Rodich mit zwei Batterien ausgerückte Expeditions-Commando, welches die Aufgabe hatte, die an der österreichischen Grenze und Militärstraße erbauten Batterien bei Svinje und Lucich zu nehmen, diesen Auftrag vollzogen, und zwar ohne einen Schuß zu thun. Die Batterien wurden demolirt und zwei Kanonen weggenommen.

London, 30. Nov. Das Reuterische Bureau meldet: Die Regierung hat Befehl ertheilt, die neue eiserne Panzerfregatte „Warrior" seefertig zu machen, um nach den Antillen zu gehen. Von den in die Reservelisten der Marine eingeschriebenen Seeleuten sind der Regierung zahlreiche Meldungen zum Eintritt in den activen Dienst zugegangen.

Paris, 1. Decbr. (H. N.) England soll sein Geschwader an der Westküste zu vermehren beschlossen haben.

Paris, 2. Dec. Dem Senate wurde heute der Vorschlag des Senatus-Consultum bezüglich der Votirung des Budgets, nach den in dem bekannten Schreiben des Kaisers enthaltenen Angaben vorgelegt. Eine in Newyork zu Gunsten des Capitäns des „San Jacinto" eröffnete Subscription hat 50,000 Doll. eingebracht. Es herrscht großer Enthusiasmus.

Madrid, 1. Decembr. (Ind.) Die „Correspondencia" theilt mit, daß die Fonds bereit sind zur Bezahlung der Dividenden der auswärtigen Schuld, welche in Paris, London und Amsterdam am 31. Dec. fällig ist.

Turin, 1. December. Die neapolitanischen Deputirten haben in der Fractionsversammlung fast einstimmig einen Tadel gegen das Ministerium wegen der Verwaltung Neapels ausgesprochen.

Turin, 2. December. Garibaldi ist unerwartet hier angekommen. Man versichert, er werde einer Sitzung der Deputirtenkammer beiwohnen. Es geht das Gerücht von einer Volksdemonstration. Die Stadt ist ruhig.

Turin, 2. December. (Ueber Paris). Garibaldi ist in Genua geblieben. In der Kammer hat Ferrari die Minister bezüglich ihrer Politik mit Rücksicht auf Rom und Neapel angegriffen.

Turin, 3. December. Man sagt, daß Türr in Disponibilität versetzt sei. Gerüchtweise verlautet, daß Türr seine Demission angeboten habe, welche verweigert worden sei.

Genua, 2. Dezember. Garibaldi ist im Komité des „Provvidemento" erschienen und hat dasselbe aufgefordert, sein Werk zu verfolgen. Am Abend machte die Volksmenge eine Demonstration, und Garibaldi hielt eine Rede, in welcher er sagte: Mit Euch bedarf es der Thaten und nicht der Worte. Im Augenblicke der Schlachten werde ich mit Euch sein.

Aus Bern wird der „Schl. Ztg." unterm 30. Nov. geschrieben, daß die derzeit in der Schweiz weilenden Garibaldi'schen Officiere Ordre erhalten haben, sich spätestens bis Ende December in Genua, das schon voll von Ungarn und Polen sein soll, einzufinden.

Eine Depesche des „Newyorker Herald" vom 20. v. M. aus Washington versichert, Lincoln habe erklärt, die Herren Mason und Slidel nicht an England herauszugeben, selbst wenn Krieg daraus entstände. Die gesetzkundigen Räthe der Regierung rechtfertigen die Handlung des Schiffscapitains Wilkes.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 30. November und 3. Dezember.

Angekommen sind die HH. Gutsbesitzer: Ignatz Lanckoroński aus Wielogłowy. C. Hambek aus Kuczawa. Kuhn, k. k. Major, aus Galizien. Gustav Forster, Karl Lauterbach, Karl Pitsch und Simon Schörr, Tuchfabrikanten aus Bilitz. Franz Strzykowski, Tuchfabr. aus Biała.

Abgereist sind die HH. Gutsbesitzer: Josef Łuszczewski, n. Polen. Josef Michałowski nach Witkowice. Josef Pelegrini n. Galizien. Ladislaus Szymanowski n. Baranów. Hugo Weissenbach n. Sobolów. Thomas Kozakiewicz, n. Bochnia.

Amtsblatt.

N. 3767. St. I. **Kundmachung.** (3363. 3)

In Betreff der Einkommensteuer in der Stadt Krakau für das Verwaltungs-Jahr 1862.

Zufolge des Allerhöchsten Patentes vom 12. October 1861 ist die Einkommensteuer im Verwaltungs-Jahre 1862 nach denselben Bestimmungen wie es für das Verw.-Jahr 1861 auf Grund des Allerh. Patentes vom 8. October 1860 vorgeschrieben, und mit der h. ä. Kundmachung vom 10. November 1860 Z. 4081 verlautbart war, mit Beibehaltung des außerordentlichen Zuschlages in österr. Währung zu entrichten.

In Absicht auf die Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verw.-Jahr 1862 hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 17. October 1861 Z. 4363 Folgendes angeordnet:

1. Den Bekenntnissen des Einkommens der ersten Classe; d. i. von der Erwerbsteuer unterliegenden Gewerben und von Pachtungen sind für das Verw.-Jahr 1862 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1859, 1860 und 1861 zur Ermittlung des reinen Durchschnittserträgnisses zu Grunde zu legen.
2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allh. Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer der zweiten Classe d. i. von stehenden Bezügen, sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1861 beginnt und am 31. October 1862 endet, fälligen Beträge anzuwenden.
3. Die Zinsen und Renten der 3. Classe, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen d. i. jene, welche weder von Staats-, öffentlichen Fonds- und städtischen Obligationen herrühren, noch von Capitalien, welche auf steuerzahlenden Realitäten oder auf steuerpflichtigen Unternehmungen hypothekarisch haften, sind für das Verw.-Jahr 1862 nach dem Stande des Vermögens vom 31. October 1861 einzubekennen.
4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer dann die Festsetzung der Steuergebühr wird von der k. k. Kreisbehörde erfolgen, die Entscheidung über die Recurse gegen die kreisbehördliche Bemessung, steht dagegen der h. k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau zu.
5. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird die Frist bis Ende December 1861 festgesetzt; endlich hat:
6. in dem Falle, wenn die Einkommensteuergebühr für das Verw.-Jahr 1862 vor dem Verfalle der ersten Einzahlungsrate nicht zur Vorschreibung gelangen könnte, die Einzahlung und zwangsweise Beitreibung dieser Steuer bis zur Umlegung der neuen Schuldigkeit nach der Gebühr des Vorjahres stattzufinden.

Die zur Ausfertigung der Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen vorgedruckten Blanquette, werden den steuerpflichtigen Parteien bei dem hierortigen Stadtmagistrate unentgeltlich verabfolgt.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 19. November 1861.

N. 3767. **Obwieszczenie.**

dotyczące się podatku dochodowego w mieście Krakowie na rok administracyjny 1862.

Według najwyższego Patentu z dnia 12 Października 1861 r. ma być podatek dochodowy wraz z dodatkiem nadzwyczajnym w roku administracyjnym 1862 na tych samych zasadach w walucie austryackiej pobierany, jakie w skutek najwyższego Patentu z dnia 8 Października 1860 r. w roku administracyjnym 1861 obowiązywały i obwieszczeniem ck. Władzy obwodowéj z dnia 10 Listopada 1860 r. L. 4081 do powszechnéj wiadomości podanemi były.

Co do podstaw wymiaru podatku dochodowego na rok administracyjny 1862, wysokie ck. Ministeryum skarbowe dekretem z dnia 17 Października 1861 r. L. 4363 wydanym rozporządziło co następuje:

1) Fassyom dochodu pierwszej klasy tj. z tych zarobkowości, które podatkowi zarobkowemu podlegają, jako też i z dzierżaw mają służyć za podstawę na rok administracyjny 1862 dochody i wydatki z lat 1859, 1860 i 1861 w celu obliczenia czystego dochodu w przecięciu wypadającego.

2) Przepisy §§. 21 i 22 najwyższego Patentu z dnia 29 Października 1849 r. co do podatku dochodowego drugiej klasy tj. od stałych dochodów, mają być zastósowane do kwot na rok administracyjny 1861, któren się z dniem 1 Listopada 1861 r. zaczyna, a z dniem 31 Października 1862 roku kończy, przypadających.

3) Prowizye i renty, które pobierający obowiązany jest jako dochód trzeciej klasy oznajmić, tj. takowe, które niepochodzą ani z procentów od obligacyi publicznych instytutowych lub stanowych, ani też z kapitałów na nieruchomych dobrach podatek opłacających, albo nareszcie na przedsiębiorstwach podatkowi podlegających, hipotecznie zabezpieczonych, powinny byé na rok 1862 wykazane podług stanu majątku i dochodu w dniu 31 Października 1861 r. istniejącego.

4) Odbieranie, sprawdzanie i sprostowanie fassyj i oznajmień jako też oznaczenie kwoty podatkowéj nastąpi ze strony ck. Władzy obwodowéj—rozstrzyganie zaś rekursów przeciw wymiarowi podatku przez ck. Władzę obwodową uskutecznionemu przystoi wysokiéj ck. Dyrekcyi krajowo-skarbowéj.

5) Termin do składania fassyj dochodów i oznajmień względem stałych poborów ustanawia się do dnia ostatniego Grudnia 1861 r., nareszcie

6) W razie gdyby należytość podatku dochodowego na rok administracyjny 1862 przed upływem terminu płacenia pierwszéj raty nie była jeszcze przepisana, natenczas aż do przepisania owéj należytości pobór i przymusowe ściągnienie tegoż podatku nastąpi według należytości roku administracyjnego 1861.

Potrzebne blankiety do przedłożenia fassyj i oznajmień, wydane będą stronom podatkowi podlegającym bezpłatnie w tutejszym Magistracie.

Z c. k. Władzy obwodowéj.

Kraków dnia 19 Listopada 1861.

Z. 2310.civ. **Edict.** (3371. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Gorlice wird dem abwesenden Michel Zelem aus Przegonina in der Executions-Angelegenheit des Alexander Kopyściański g. kath. Pfarrers in Bartne pct. 61 fl. CM. oder 64 fl. 5 kr. ö. W. ein Curator in der Person des Ortsrichters aus Przegonina Namens Lukas Kostyk bestellt, und es wird demselben der Executionsbescheid vom heutigen Z. 2310 wegen executive Pfändung und Schäzzung des in Przegonina unter Nr. 16 gelegenen Grundstückes zugestellt, wovon Michael Zelem hiemit verständigt wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Gorlice, am 11. October 1861.

N. 20758. **Edict.** (3382. 2-3)

Von Seite des k. k. Landesgerichtes in Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß die unterm 23. September 1861 Z. 15857 zur Befriedigung der vom Hrn. Ludwig Delaveaux gegen die liegende Masse nach Michael Rajski und Josefa Rajska ersiegten Summen von 12,000 flp., 3000 flp. und 1250 fl. sammt Nebengebühren auf den 22. November 1861 angeordnete öffentliche Feilbietung der Realitäten Nr. 390 und 391 Gm. III. in Krakau über das hiergerichts am 21. November 1861 Z. 20758 überreichte Gesuch des Hrn. Ludwig Delaveaux auf den 20. Februar 1862 um 10 Uhr Vormittags unter den im Edicte vom 23. September 1861 Z. 15857 kundgemachten Bedingungen verlegt wurde und an diesem Tage bei dem k. k. Landesgerichte wird abgehalten werden.

Krakau, am 22. November 1861.

N. 20758. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznéj wiadomości, iż termin do licytacyi realności pod Nr. 390 i 391 w Gm. III. miasta Krakowa położonych, na zaspokojenie pretensyi pana Ludwika Delaveaux od masy ś. p. Michała i Józefy Rajskich w kwotach 12,000 złp., 3000 złp. i 1250 złr. mk. wygranéj, edyktem z dnia 23go Września 1861 do L. 15857 na dzień 22. Listopada 1861 ogłoszony, w skutek podania p. Ludwika Delaveaux w dzień 21. Listopada 1861 do L. 20758 wniesionego, niniejszem wstrzymuje się, i jednocześnie nowy termin na dzień 20. Lutego 1862 o godzinie 10téj rano wyznacza się na którym to terminie licytacya realności powyżéj przytoczonych, pod warunkami edyktem z dnia 23. Września 1861 do 15857 ogłoszonemi w c. k. Sądzie krajowém odbywać się będzie.

Kraków, dnia 22. Listopada 1861.

Lizitations-Ankündigung. (3374. 3)

Von Seite der hiesigen k. k. Genie-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der im Militärjahre 1862 bei den nachbenannten Befestigungs-Bau-Objecten erforderlich werdenden Baumaterialien, dann Brennholz und Steinkohlen für die fortificatorischen Ziegelschläge

am 18. December l. J.

eine Offerts-Verhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage und längstens bis 10 Uhr Vormittags eingebrachten schriftlichen und versiegelten Offerte in der hierortigen Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei (am Ringplatz Nr. 51) wird abgehalten werden, allwo auch die hierauf bezüglichen Bedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, daher hier nur die wesentlichsten derselben angeführt werden.

1. Die einzuleitende Sicherstellung bezieht sich auf die Lieferung von Bruchsteinen, Weichselsand, echten Portland-Cement, Asphalt und Goudron, dann Brennholz und Steinkohlen, endlich Ziegel und Ziegelbretteln, und werden die einzelnen Quantitäten dieser Materialien, da sich die Einlieferung nur nach dem Bedarfe richtet, approximativ wie folgt angegeben:

a) Bruchsteine, wobei ausdrücklich bedungen wird, daß jedes Stück die Größe von wenigstens ¾ Kubikschuh enthalten muß und 6 Kubikschuh nicht überschreiten darf, u. z.:

300 Kubik-Klafter für die Bastion III.
200 " " " V.
100 " " für das Vorwerk Nr. 7 und
150 " " " " Nr. 9.

b) Weichselsand, derselbe resch, rein und für das Bruchstein-, als Ziegelmauerwerk vollkommen geeignet sein:

400 Kubik-Klafter für die Bastion III.
500 " " " V.
300 " " für das Vorwerk Nr. 7,
400 " " " " Nr. 9,
40 " " für die Lunette Grzegóżki.

c) Asphalt und Goudron, 300 Centner Asphalt in Blöcken und 150 Tonnen Steinkohlentheer, ohne Unterschied für welches Object.

d) Echt englischer Portland-Cement aus der bestrenommirten Fabrik Robins & Comp. in London, 800 Tonnen ohne Unterschied der Objecte.

e) Brzęczkowicer Steinkohlen aus der Karl Segen-Grube, u. z.: 200 Klafter für den fortificatorischen Ziegelschlag auf Zabłocie und 100 Klafter für jenen auf Dębniki.

f) Weiches Brennholz, die Klafter 7′ hoch 6′ breit aus 36″gen Scheitern ohne Kreuzstoß geschlichtet u. z.: 1500 Klafter für den Ziegelschlag auf Zabłocie und 1500 Klafter für den Ziegelschlag auf Dębniki.

g) Mauerziegel von bester Qualität, nach den auf den fortificatorischen Ziegelschlägen bestehenden Dimensionen 3.000,000 Stück ohne Unterschied für welches Object.

h) Ziegelbrettel à 14″ lang, 7″ breit ¾″ dick und zwar: 150,000 Stück für den Ziegelschlag auf Zabłocie.

2. Hat jeder Offerent 10% des für das von ihm zur Lieferung angebotene Quantum entfallenden Betrages als Caution zu erlegen.
3. Können die Offerte sowohl für die ganze Lieferung der sämmtlichen Materialien, und für das eine oder das andere Object gestellt werden.

Auch können, was die Lieferung der Bruchsteine, des Sandes und des Brennholzes anbelangt, geringere Quantitäten, jedoch nicht unter hundert Klafter für ein Object offerirt werden.

Sowohl das liefernde Quantum als die für diese Materialien verlangten Preise müssen sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben bestimmt und deutlich angegeben sein und dürfen durchaus keine abweichende Anträge gestellt werden. Die Zufuhr des zu liefernden Materials auf das betreffende Object ist bei dem Preisanbote selbstverständlich mit inbegriffen.

4. Behält sich die Genie-Direction das Recht vor, von den betreffenden Materialien je nach Bedarf ⅓ weniger oder auch mehr einliefern zu lassen und hat der Offerent keine Einsprache zu erheben, wenn von dem offerirten Quantum nur ein Theil genehm gehalten werden sollte.
5. Muß jedes mit der Stempelmarke versehene Offert mit nöthigen ortsobrigkeitlichen Zeugnissen bezüglich der Unternehmungsfähigkeit und Solidität des Offerenten belegt sein, und die Bemerkung enthalten, daß dem Offerenten alle Contractsbedingungen bekannt sind und sich derselbe zu denselben ohne Ausnahme derart verpflichte, als wenn ihm solche vorgelesen worden wären und er sie unterschrieben hätte.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 26. November 1661.

Kundmachung. (3396. 2-3)

Womit von Seite des k. k. Genie-Directions-Filiale in Tarnów zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß am 16. December 1861 Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des vorgenannten Filiales zu Tarnów eine Offert-Verhandlung wegen Verpachtung der Marketenderei auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 für das Militär-Etablissement zu Olchowce stattfinden wird:

1. Jedes Offert muß versiegelt mit dem vorgeschriebenen 36 kr. Stempel und mit den deutsch geschriebenen Vor- und Zunamen des Offerenten und mit dessen Wohnorte versehen, und bis zum 16. December längstens 9 Uhr Vormittags beim Genie-Directions-Filiale in Tarnów um so sicherer eingelangt sein, als Nachtrags-Offerte unter keinerlei Bedingung angenommen werden.
2. Jedes Offert muß mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Befähigung des Offerenten zur Uebernahme der Pachtung versehen sein, und überdieß die aus 50 fl. ö. W. bestehende Caution enthalten.
3. Die Anbote müssen deutlich in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt ohne Beisatz und Klausel sein.
4. Hat das Offert die Bestätigung zu enthalten, daß Offerent die Contracts-Bedingnisse eingesehen, gelesen und vollkommen verstanden hat und sich sämmtlichen Contracts-Bedingnissen unterziehe. Die Verhandlungs-Bedingnisse können vom heutigen Tage an bis zum 16. December l. J. entweder beim Stations-Commando zu Olchowce oder in der Genie-Directions-Filiale-Kanzlei zu Tarnów im ehemaligen Unter-Erziehungshause täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Offert

Womit ich Endesgefertigter mich erkläre, die Pachtung der Marketenderei in dem Militär-Etablissement zu Olchowce auf 3 nach einander folgende Jahre d. i. vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 um den jährlichen Pachtschilling von . . . fl. . . kr. Sage: . . . . Gulden . . . . kr. ö. W. welchen Pachtzins ich in halbjährigen Raten in Vorhinein an das k. k. Genie-Directions-Filiale in Tarnów pünctlich zu entrichten mich verpflichte, zu übernehmen.

Ferner erkläre und verpflichte ich mich, mich sämmtlichen von mir eingesehenen, gelesenen und wohlverstandenen Contracts-Bedingnissen vollkommen zu unterziehen.

Die Caution mit 50 fl. ö. W. sowie das von der Ortsbehörde ausgestellte Zeugniß liegt bei.

N. am ten December 1861.

N. N. m. p.
in N. . Haus-Nr. . .

N. 1958. **Edykt.** (3369. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Krościenku podaje niniejszym edyktem do wiadomości, że dn. 24. Grudnia 1840 umarł we wsi Kamienicy Jakób Faron bez pozostawienia testamentu.

Sąd nie wiedząc miejsca pobytu jego syna Tomasza Farona wzywa go aby się w przeciągu roku zgłosił i oświadczenie do spadku dał, gdyż inaczéj pertraktacya z tymi, którzy się zgłosili i z kuratorem dla niego postanowionym przeprowadzoną zostanie.

C. k. Sąd powiatowy.

Krościenko, dnia 10. Listopada 1861.

Wiener - Börse - Bericht

vom 2. Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	62.25	62 40
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	81.70	81.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.40	67.50
dtto. " 4½% für 100 fl.	58.75	59 25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	122.25	122 75
" 1854 für 100 fl.	89.50	90.—
" 1860 für 100 fl.	89.70	89 90
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.80	18.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

	Geld	Waare
von Niede. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88.50	89 50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86.50	87.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	97.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68 25	68.50
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	69.50	70.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.70	67 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	66.—	66.50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	750.—	752 —
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	180.60	180 80
Nieder. öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	590 —	592.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2106	2108
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	277 —	277.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	159.—	159.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	121 —	121.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 180 fl (90%) Einz.	250.—	260.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 160 fl. (80%) Einzahlung	166.—	166.50
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	423 —	424.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	195.—	—.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	397 —	399 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	385.—	390.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	95.—	96.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.75	89 25
der Nationalbank auf österr. Währ.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	100.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	84.60	84 80
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.		78 25	79.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	121.40	121.60
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.25	95.75
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	122.—	123.—
" 50 " "	53.—	54.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	35.—	35 50
Esterhazy zu 40 fl. CM.	100.—	101.—
Salm zu 40 "	37.—	37.25
Palffy zu 40 "	36.25	36 50
Clary zu 40 "	34.—	34 [illegible]
St. Genois zu 40 "	36.25	35.50
Windischgrätz zu 20 "	—.—	—.—
Waldstein zu 20 "	21.75	22.25
Keglevich zu 10 "	14.75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	118.15	118.20
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	118.25	118.50
Hambnrg, für 100 M. B. 3%	104.10	104.25
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	138 90	138 90
Paris, für 100 Franks 5%	55 10	55.20

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Letzter Cours Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	— —	— —	6 61	6 62
" vollw. Dukaten	— —	— —	6 61	6 62
Krone	— —	— —	19 12	19 15
20Frankstück	11 06	— —	11 10	11 12
Russische Imperiale	— —	— —	11 38	11 40
Silber	— —	— —	138 85	139 15

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 15. November 1861 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 15 Min. Nachm.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uh. 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm.; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Rzeszów nach Krakau 1 Uhr 40 Min. Nachmitt.

von Lemberg nach Krakau 4 Uhr Früh, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 7 Uhr 40 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 34 Min. Vorm.

in Lemberg von Krakau 9 Uhr 30 Minuten Früh, 9 Uhr 15 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Lini. 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	331‴17	+ 0·4	89	West mittel	Heite m. Wolken		— 2·4	+ 1·3
	10	31 08	— 1·0	99	West schwach		Schnee		
4	6	31 07	— 2·0	99	Ost mittel		"		

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.